

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die AGB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

(3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

(4) Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms[®] in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt, Minderung) bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail). Gesetzliche Schriftformerfordernisse bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 7 Kalendertagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

(2) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

(3) Die Aufstellung von Geräten durch uns sowie die Anleitung von Bedienpersonal erfolgt zu Lasten des Kunden. Die Kosten solcher Serviceleistungen berechnen wir gemäß unserer Preisliste.

(4) Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

(5) Wir halten uns ausdrücklich die Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an allen dem Kunden in Verbindung mit der Vertragsanbahnung überlassenen Unterlagen, insb. Kostenberechnungen und Kalkulationen vor. Der Kunde darf diese Unterlagen nicht Dritten zugänglich machen oder für diesen vervielfältigen. Ein einfaches, widerrufliches Nutzungsrecht zur internen Angebotsprüfung bleibt unberührt.

§ 2a Änderungsschleifen während der Angebotsphase

(1) Im Angebotspreis sind bis zu drei (3) inhaltliche Überarbeitungen des Angebots („Änderungsschleifen“) enthalten, sofern sie auf Kundenwunsch erfolgen und denselben Leistungsgegenstand betreffen.

(2) Ab der vierten Änderungsschleife wird der Mehraufwand zeitbasiert zu 95,00 EUR netto pro Stunde abgerechnet. Taktung: 15 Minuten. Zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(3) Als Änderungsschleife gilt jede vom Kunden veranlasste inhaltliche Anpassung des Angebots (z. B. Leistungsumfang, Spezifikation, Termine), ohne dass hierdurch ein gänzlich neuer Leistungsgegenstand entsteht. Führt die gewünschte Anpassung zu einem neuen Leistungsgegenstand, erstellen wir auf Wunsch ein neues Angebot.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

(1) Für Dauerschuldverhältnisse (z. B. Wartung) gelten die jeweils spezifischen Vertragsbedingungen; im Übrigen endet der Vertrag mit vollständiger Leistungserbringung.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Kündigungen bedürfen mindestens der Textform.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Die von uns genannten Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern wir sie nicht durch schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben haben. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturereignissen, Epidemien/Pandemien, Krieg, Terror, Arbeitskämpfen, staatlichen Maßnahmen, Energie-/Rohstoffknappheit, Störungen in globalen Lieferketten sowie sonstigen unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb unseres Einflussbereichs liegenden Ereignissen.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen; der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt uns vorbehalten.

(4) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Bei Anlieferung durch uns geht die Gefahr mit dem Abladen der Ware vom Transportfahrzeug auf den Käufer über. Verzögert sich die Übergabe

aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits am Tage der Bereitstellung über.

(3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 6 Preise/Preisbindung und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Wir sind an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro ab Oderwitz, zzgl. Verpackung, der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der gesetzlichen Lieferabgaben. Beim Versandungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Kosten für Verpackung/Transportversicherung werden gesondert ausgewiesen.

(3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Bei berechtigtem Vorkassevorbehalt verlängern sich vereinbarte Lieferfristen um den Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Zahlungseingang.

(4) Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(5) Wir sind berechtigt, für jede nicht verzugsbegründende Mahnung dem Kunden einen Bearbeitungsaufwand von 10,00 EUR in Rechnung zu stellen. Unser Recht, einen entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

(5a) Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40 EUR; eine nach Abs. 5 berechnete Mahnpauschale wird hierauf angerechnet.

(6) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum

Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Wir sind berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und die Abtretung offenzulegen, sobald Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen

uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Spezielle Bedingungen für den Hard- und Softwarekauf und deren Installation

(1) Die speziellen Bedingungen finden auf Verträge Anwendung, die die dauerhafte Überlassung von Hardware und/oder Software, deren Installation und Anpassung zum Gegenstand haben. Aufgrund der Komplexität der Installation stellt diese eine kaufvertragliche Hauptpflicht dar, auf die werkvertragliche Regelungen Anwendung finden.

(2) Rechtseinräumung

a.) Wenn nichts anderes vereinbart ist, erhält der Kunde an der gelieferten Software ein einfaches Nutzungsrecht zum Einsatz in dem im Vertrag vereinbarten Umfang.

b.) Weitergehende Rechte, insbesondere zur Vervielfältigung der Software über das für die vertragsgemäße Nutzung notwendige Maß hinaus, werden nicht eingeräumt. Die Anfertigung einer Sicherungskopie der Software und die Vervielfältigung der Software im Rahmen der üblichen und der vom Softwarehersteller vorgeschlagenen Datensicherung sind zulässig. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar.

(3) Abnahme

a.) Die Abnahme der Leistung setzt eine Funktionsprüfung voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn entweder keine oder nur unwesentliche Mängel vorliegen oder sämtliche Abnahmekriterien erfüllt sind, die vereinbart wurden.

b.) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung keine wesentlichen Mängel in Textform rügt.

c.) Produktive Nutzung vor Abnahme gilt als Abnahme der funktionsfähigen Teile.

§ 9 Gewährleistung (Mängelansprüche des Käufers)

Kurz gefasst – so läuft die Gewährleistung:

1. Prüfung & Rüge: Bitte Ware sofort prüfen; offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung in Textform melden; versteckte Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung (vgl. § 9 Abs. 4).
2. Unsere Nacherfüllung: Wir wählen Nachbesserung oder Ersatzlieferung (§ 9 Abs. 5); Sie stellen die Ware zur Prüfung bereit (§ 9 Abs. 7).
3. Kosten: Bei berechtigter Mängelrüge tragen wir die erforderlichen Aufwendungen (Transport, Arbeits-/Materialkosten und ggf. Aus-/Einbau, wenn wir ursprünglich zum Ein-/Ausbau verpflichtet waren) – Details § 9 Abs. 7–8.
4. Wenn Nacherfüllung scheitert: Minderung oder Rücktritt, Schadenersatz nach § 10 (siehe § 9 Abs. 10).
5. Fristen: 24 Monate Verjährung ab Ablieferung (§ 13 Abs. 1; besondere Fristen bei Bau/Einbauware § 13 Abs. 2).

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Käufers aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

(3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung. Update-/Upgrade-Pflichten bestehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung (vgl. § 9 Abs. 13).

(4) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren, hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich

Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei Ware zur Installation/Weiterverarbeitung gilt dies auch, wenn der Mangel erst nach der Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall besteht die Rückpflicht weiterhin, jedoch ohne dass hierdurch per se Ansprüche auf Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen wären – es gelten die Absätze 7–8.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns Zeit und Gelegenheit zur Prüfung/Nacherfüllung zu geben (inkl. Übergabe der Ware). Umfasst ist auch Aus- und Einbau/Entfernung/Deinstallation, sofern wir ursprünglich hierzu verpflichtet waren. Waren wir hierzu nicht verpflichtet, bleibt es bei der gesetzlichen Kostentragung; Ansprüche auf angemessenen Kostenausgleich bestehen nach Maßgabe der Abs. 8.

(8) Kostenregel: Bei tatsächlich vorliegendem Mangel tragen/erstatten wir die erforderlichen Prüfungs- und Nacherfüllungskosten (Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten sowie ggf. Aus-/Einbaukosten nach Abs. 7). Kein Mangel? Dann kann der Käufer unsere Aufwendungen ersetzen müssen, wenn er wusste oder erkennen konnte, dass kein Mangel vorliegt.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(10) Scheitert die Nacherfüllung, verweigern wir sie berechtigt oder ist sie unzumutbar bzw. innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt, kann der Käufer mindern oder – bei mehr als nur unerheblichem Mangel – vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(11) Ansprüche des Käufers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz oder Ersatz

vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware ausschließlich nach Maßgabe von § 10 (Haftung).

(12) Hersteller-Garantien begründen mangels ausdrücklicher Vereinbarung keine unmittelbaren Pflichten der Verkäuferin; Ansprüche sind unmittelbar gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Unsere gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(13) Nutzung/Updates digitaler Elemente: Wir stellen digitale Inhalte/Updates nur bereit, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(14) Ausschlüsse: Die Gewährleistung entfällt bei nicht genehmigten Eingriffen, unsachgemäßer Behandlung, üblichen Verschleißteilen sowie externen Einflüssen (z. B. Überspannung), soweit nicht der Käufer nachweist, dass diese nicht ursächlich sind.

(15) Verjährung: Es gilt § 13.

§ 10 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung ist der Höhe nach je Schadensfall auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt und insgesamt auf das Zweifache Netto-Auftragsvolumen.

Unberührt bleiben Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies

Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 12 Mitwirkungspflicht

(1) Der Kunde benennt uns einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung der abgeschlossenen Verträge erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.

(2) Der Kunde wird bei der Installation der Anlage und Konfiguration der Software mitwirken, insbesondere indem er die für die Fertigstellung der Installation notwendigen Informationen über seine betrieblichen Bedürfnisse mitteilt.

(3) Ferner wird er, soweit dies für die Erbringung der geschuldeten Leistungen erforderlich ist, unseren Mitarbeitern Räume und Telekommunikationsleistungen auf seine Kosten zur Verfügung stellen, nötige Testläufe durchführen und deren Ergebnisse unverzüglich übermitteln.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, vorhandene oder auftretende Mängel durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome in Textform zu rügen.

(5) Weitere Mitwirkungspflichten können sich nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergeben.

(6) Dem Unterlassen einer Mitwirkungshandlung steht eine Handlung des Kunden gleich, deren Unterlassung ihm oblag.

(7) Aufgrund der Bedeutung der Mitwirkungspflichten für die reibungslose Vertragserfüllung sind diese nicht als bloße Obliegenheiten, sondern als vertragliche Leistungspflicht einzustufen, aus deren Verletzung sich Zurückbehaltungsrechte oder Schadensersatzansprüche an uns ergeben können.

§ 13 Verjährung

(1) Regelfrist: Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln 24 Monate ab Ablieferung; soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

(2) Bau-/Einbauware: Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

(3) Schadensersatz-Verjährung: Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen. Im Übrigen gilt § 10 (Haftung).

§ 14 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1) Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen.

(2) Wir sind berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag ganz oder teilweise einem fachlich geeigneten Subunternehmen zu übertragen.

(3) Wir können ihre Rechte aus den jeweiligen Verträgen, insbesondere zu Refinanzierungszwecken, auf Dritte übertragen.

§ 15 Exportkontrolle

(1) Der Kunde verpflichtet sich, unsere Waren nur unter Einhaltung aller in Deutschland oder dem Sitz des Kunden gültigen Exportbestimmungen zu exportieren. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fristlos einzustellen und sämtliche bereits abgeschlossene Lieferverträge fristlos zu kündigen. Gesetzliche Rücktritts-/Kündigungsrechte bleiben unberührt; Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Oderwitz. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 17 Unwirksamkeit von Klauseln

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Geschäftsbedingungen für den Software-Wartungsvertrag – Stand April 2025

§1 Gegenstand des Vertrages

Der Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung der Wartung für die Softwarekomponenten der More Profit GmbH, die individuelle Anpassung der Software sowie der telefonische Support. Die Einbeziehung anderer, nicht von der More Profit GmbH vertriebener Software bedarf besonderer vertraglicher Vereinbarung. Andere Dienste wie Installation, Einweisung, Schulung oder andere Leistungen sind nicht Bestandteil des Pflegeservice. Solche Leistungen sind gesondert zu vereinbaren.

§2 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
2. Zur vorzeitigen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Seiten berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt bei der More Profit GmbH insbesondere dann vor, wenn:
 - der Kunde mit seiner Zahlung länger als zwei Monate in Verzug gerät, oder
 - der Kunde ohne vorherige Abstimmung mit der More Profit GmbH Änderungen an der Soft- bzw. Hardware vornimmt.
3. Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

§3 Leistungszeit

Soweit nicht anders vereinbart, werden die Wartung und individuellen Anpassungen der Software während der regulären Bürozeiten der More Profit GmbH durchgeführt. Der telefonische Support ist 365 Tage im Jahr in der Zeit von 08.00 bis 21.00 Uhr unter der Rufnummer 035842/15999-0 und per E-Mail unter service@more-profit.de zu erreichen.

§ 3a Service Levels

- (1) Reaktionszeit: innerhalb von 4 Std. (Mo–So, 08:00–21:00) nach Störungsmeldung.
- (2) Behebungsziele: Priorität 1 binnen 24 Std., Priorität 2 binnen 5 Werktagen, Priorität 3 im nächsten regulären Update.
- (3) Diese Zeiten sind Zielgrößen, keine Garantien.

§4 Leistungen durch die More Profit

1. Unentgeltliche Überlassung der regelmäßigen Programm-Updates

Soweit vom Hersteller zur Verfügung gestellt, werden Programm-Updates per Fernwartung

bereitgestellt. Dies umfasst jeweils die automatische Konvertierung vom letzten aktuellen Release Stand auf das Update-Release.

2. Fehlermeldungen und Weiterleitung an den Hersteller

Die More Profit GmbH gibt Fehler an den Programmen, soweit diese trotz Beachtung der Bedienungsanleitung nicht entsprechend der Programmbeschreibung funktionieren und nicht auf Programmmodifikationen zurückzuführen sind, an den Hersteller weiter. Voraussetzung ist, dass der Fehler reproduzierbar und in der jeweils neuesten Programmversion enthalten ist.

3. Durchführung gesetzlich bedingter Änderungen

Die More Profit GmbH führt Änderungen an Standard-Programmen durch, die Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland notwendig machen, soweit sie im Rahmen der programmtechnischen Möglichkeiten durchgeführt werden können und keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern. Vertraglich besonders aufgeführte Programmteile, die nicht von der More Profit GmbH vertrieben sind, unterliegen dieser Verpflichtung nicht. Die More Profit GmbH hat insofern lediglich auf ihre Vertragspartner einzuwirken, damit die notwendigen Anpassungen erfolgen. Ein Anspruch besteht nur für Standard-Programmteile der More Profit GmbH; bei Drittsoftware beschränkt auf Weiterleitung an den Hersteller.

4. Individuelle Anpassungen und Wartung

Individuelle Anpassungen der Software nach Kundenvorgaben (z.B. Änderungen der Getränketastaturbelegung) sowie die Wartung der Software der More Profit GmbH sind ebenso Inhalt des Vertrages.

5. An- und Abfahrtskosten

Reisezeiten/Kilometerpauschalen werden gemäß aktueller Preisliste berechnet; 15 % Nachlass hierauf.

6. Telefonischer Support

Im Rahmen dieses Vertrages steht dem Kunden der telefonische Support zu den in §3 aufgeführten Zeiten zur Verfügung.

7. Nutzung des Dashboards

Der Kunde erhält außerdem Zugriff zu dem Gruber-Dashboard zur Visualisierung und Überwachung der Schanksysteme, sofern die dafür erforderliche technische Infrastruktur vorhanden ist (Zentralrechner der Rechnergeneration 2018 oder neuer).

§5 Wartungsausschluss

Von diesem Wartungsvertrag nicht erfasst sind folgende Arbeiten:

1. Wiederherstellen von Dateien des Auftraggebers,
2. Beseitigung von Schäden, die durch Eingriff Dritter verursacht wurden oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen entstehen,
3. Beseitigung von Störungen, die auf Verwendung anderer als von der More Profit GmbH für die Geräte zugelassene Teile, Materialien, Zusatzgeräte oder Programme zurückzuführen

sind

4. Beseitigung von Schäden, die durch Missachtung von Aufstellungsbedingungen für die Geräte oder durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung entstanden, oder die auf sonstige Einflüsse zurückzuführen sind, die nicht durch More Profit GmbH vertreten werden (z.B. Feuer, Wasser, Einbruch, Blitzschlag, Überspannung, Vandalismus, Softwareviren u.ä.),

5. Anpassungen und ggf. Neuinstallationen (z.B. von Software, Teilen der Software oder einzelner Module) durch den Erwerb neuer Server bzw. PC. Leistungen erfolgen auf Zeit-/Materialbasis gemäß Preisliste nach vorheriger Freigabe.

6. Tätigkeiten, die nicht mit einer Fehlfunktion der im Wartungsvertrag enthaltenen Software zusammenhängen, sondern z.B. durch falsche Bedienung aufgrund von Unwissenheit des Kunden verursacht werden. Leistungen erfolgen auf Zeit-/Materialbasis gemäß Preisliste nach vorheriger Freigabe.

§6 Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.